



3003 Bern
BAZL; ark

POST CH AG

Per E-Mail

An alle Inhaber eines vom Bundesamt für
Zivilluftfahrt (BAZL) ausgestellten
Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator
Certificate, AOC) gemäss Liste im Anhang

Aktenzeichen: BAZL-022.4-187/2/1/1/4

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: wer/gao

Ittigen, 02. Juli 2020

Verfügung

COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie im nationalen Rettungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. März 2020 erliess das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gestützt auf die «Safety Directive 2020-01 der European Aviation Safety Agency (EASA)» die Verfügung «COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie nationalen Rettungswesen, welche aus einem Gebiet mit hohem Ansteckungsrisiko gestartet sind».

Die Ausbreitung von COVID-19 hat sich in Europa nach Erreichen der Spitzenwerte zu einer geringeren Anzahl von Fällen entwickelt. In einigen anderen Regionen der Welt nimmt die COVID-19 Ausbreitung immer noch zu, so dass die EASA die Mitgliedstaaten basierend auf Art. 76 (6) (b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 auffordert, die von ihr neu erlassene «Safety Directive 2020-03» an Stelle der «Safety Directive 2020-01» umzusetzen.

Gestützt auf die «Safety Directive 2020-03» sowie Art. 15 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0) verpflichtet das BAZL alle AOC-Inhaber das Risiko einer Übertragung von COVID-19 auf Fluggäste und Mitarbeitende durch möglicherweise kontaminierte Flugzeuoberflächen zu minimieren.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Katharina Arm
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 94 26, Fax +41 58 465 80 32
katharina.arm@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



Folgende Massnahmen in Luftfahrzeugen zum kommerziellen Personentransport sind umzusetzen:

- Basierend auf einem durch den Air Operator zu erstellendem «Risk Assessment», bei welchem operationelle Umstände, die mit dem Luftfahrzeug geflogenen Flugstrecken oder die Dauer der Desinfektionswirkung des verwendeten Mittels zu berücksichtigen sind, sind die Luftfahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.

Dabei sind die Luftfahrzeuge mindestens in einem 24- Stunden-Intervall mit einem für die Luftfahrt geeigneten Desinfektionsmittel zu reinigen, es sei denn, das Luftfahrzeug wurde seit der letzten Reinigung und Desinfektion nicht für den Passagiertransport verwendet.

Empfehlungen hinsichtlich der Reinigung sowie Hinweise auf geeignete Desinfektionsmittel lassen sich dem EASA-ECDC Aviation Health Safety Protocol sowie der EASA guidance on aircraft cleaning and disinfection entnehmen.

Zudem finden sich weitere Informationen hinsichtlich der Pandemie im «Safety Information Bulletin 2020-02».

- Die Luftfahrzeuge sind vor jedem Langstreckenflug gemäss der Definition in der «Safety Directive 2020-03» zu desinfizieren.
- Schliesslich sind die Luftfahrzeuge vor einem auf einen Langstreckenflug (gemäss der Definition in der «Safety Directive 2020-03») folgenden Flug zu desinfizieren.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergeht die vorliegende Verfügung ohne vorgängige Anhörung der Parteien.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der hiervor umschriebenen Massnahmen, wird in Anwendung von Art. 55 VwVG einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

In Anwendung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Gestützt auf die obige Begründung wird wie folgt

verfügt:

1. Die Verfügung «COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie nationalen Rettungswesen, welche aus einem Gebiet mit hohem Ansteckungsrisiko gestartet sind» vom 25. März 2020 wird aufgehoben.
2. Die «Safety Directive 2020-03» der EASA wird für anwendbar erklärt und die oben ausgeführten Massnahmen sind umzusetzen.
3. Die gemäss «Safety Directive 2020-03» erstellten «Risk Assessments» sind dem BAZL zur Kenntnis einzureichen.
4. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Roger Wellauer
Leiter Sektion Betrieb komplexer
Flugzeuge

Nicola Garovi
Leiter Sektion Flugbetrieb Helikopter

Gültig ohne Unterschrift

Vu son caractère urgent, la présente décision n'est envoyée que dans la version allemande. Au cas où vous ne comprendriez pas sa teneur, nous vous prions de prendre contact avec l'inspecteur attitré de votre entreprise.

In considerazione della sua urgenza, la presente decisione è inviata solamente nella versione tedesca. Se doveste avere difficoltà di comprensione, vi preghiamo di contattare l'assigned inspector della vostra impresa.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe von Beweismitteln und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Beilage(n):

- Liste der Verfügungsadressaten

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung übertragbare Krankheiten, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern